



ORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON EHRENTITELN UND EHRENZEICHEN SOWIE ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONSBEZOGENEN TITELN

PRÄAMBEL UND HISTORISCHER HINTERGRUND

DAS BERG- UND HÜTTENWESEN prägte über Jahrhunderte unmittelbar und mittelbar das Land Sachsen. Weit über die gegenwärtige verwaltungsgeografische Eingrenzung trug es wesentlich zur Entwicklung von Wirtschaft und Verwaltung, von Gesellschaft und Kultur sowie nicht zuletzt von Landschaft und Siedlungsstruktur bei. Das sächsische Montanwesen leistete bedeutende Vor- und Grundlagenarbeiten auf allen Gebieten der Erschließung, Gewinnung, Förderung, Verarbeitung und Veredelung von Rohstoffen. Es diente in seiner Entfaltung und stetigen Fortentwicklung beziehentlich einzelner Bereiche seines Betriebes und seiner Administration, aber auch in der Gesamtheit betrachtet, vielen Bergbau- und Verhüttungsstandorten sowie Berg- und Hüttenwesen zur Lehre und Nachahmung.

Der Sächsische Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine, der durch seine Mitglieder auf eine mehrhundertjährige Geschichte und selbst durch seine unmittelbaren Vorläufer mit dem Verband der Obererzgebirgischen Bergknapp- und Bruderschaften und dem Arbeitskreis „Erzgebirgische Bergbruderschaften“ im Deutschen Kulturbund auf eine achtbare Entwicklung verweisen kann, hat sich die Pflege berg- und hüttenmännischer Traditionen in Sachsen zur Kernaufgabe erwählt, die von hoher gesellschaftlicher und historischer Bedeutung ist. Der Verband vereint dabei Bergleute, Hüttenleute, Bergverwandte sowie Forscher, Chronisten und Interessierte, die sich der Bewahrung, Sammlung, Erforschung, Aufarbeitung, Ausstellung und vor allem auch lebendigen Pflege und Weiterentwicklung des materiellen und immateriellen Erbes sächsischen Montanwesens verschrieben haben.

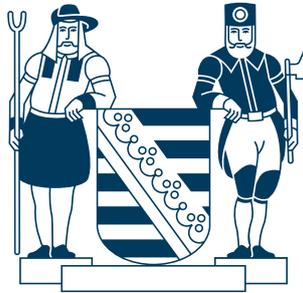
Im insgesamt verdienstvollen Wirken der Mitgliedsvereine nehmen dabei stets einzelne Mitglieder eine ausnehmend prägende und vorbildhafte Stellung ein. Ständiges, ehrenamtlich und gemeinnützig orientiertes Engagement und hohe Einsatzbereitschaft sowie außerordentliche Leistungen sollen durch die Verleihung von Ehrentiteln gewürdigt werden. Gleichzeitig ist damit die Hoffnung auf eine zusätzliche Motivierung für die anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgaben verbunden.

Die Erledigung beruflicher Verpflichtungen oder die Arbeit für eine selbständig betriebene Erwerbstätigkeit rechtfertigen ebensowenig eine Verleihung, wie bloße Anlässe. Soll ein Mitglied hierfür in Betracht kommen, so müssen die Leistungen – auch nicht nur dem Anschein nach – weit über das naturgemäße Engagement hinausreichen.

Dieser Gegebenheit soll durch die Verleihung von Ehrentiteln mit bergmännischem und hüttenmännischem Bezug nach dem ausnehmenden Betätigungsfeld des zu ehrenden nicht nur Rechnung getragen werden. Vielmehr dient diese Unterscheidung auch dazu, die gesonderten Bemühungen um die Erhaltung des Erbes einer langen Generationenreihe sichtbar würdigen und dokumentieren zu können.

DIE BERGMUSIK UND DAS BERGMANNSLIED sind so alt wie der Bergbau selbst. Aus ihrer Entwicklung heraus auf das Engste miteinander verknüpft, widerspiegeln sie in ihren umfangreichen Beständen nicht nur das über Jahrhunderte gesammelte und weiterentwickelte Musik- und Liedgut der Berg- und Hüttenmänner. Vielmehr bewahren sie darin die in Ton und Klang überlieferten, belebten Sitten und Bräuche vieler Generationen, die aus enger Wechselwirkung mit Gewohn- und





Gepflogenheiten, Verständnis und Auffassungen sowie Zeitstilen und -strömungen entstanden und verändert wurden. Damit fassen sie zugleich die sich wandelnden Geschicke der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem Gebiete der (Volks-) Kunst in einer Weise auf, die in anderen traditionellen Gewerken und vielfältigen Bereichen menschlicher Tätigkeit und Beschäftigung kaum in so reicher Fülle nachzuweisen ist.

Die Bergmusik umfasst die Bereiche der Instrumentalmusik und der Vokalmusik. Ersterer wird durch Vereinigungen gebildet, die sich der Bewahrung, Sammlung, Erforschung, lebendigen Pflege und Weiterentwicklung des Musikgutes widmen und enge Bezüge zum sächsischen Berg- und Hüttenwesen besitzen. Zu ihnen gehören Bergmusikgruppen, Berg- und Hüttenkapellen sowie Bergmusikkorps. Den zweiten Bereich bilden Vereinigungen, die sich der Bewahrung, Sammlung, Erforschung, lebendigen Pflege und Weiterentwicklung des Liedgutes widmen und enge Bezüge zum sächsischen Berg- und Hüttenwesen besitzen. Zu ihnen gehören Bergmannsliedergruppen, einschlägige Gesangsvereine und Bergmannschöre.

KAPITEL A DIE VERLEIHUNG VON PERSONENBEZOGENEN EHRENTITELN

§ 1 DIE EHRENTITEL BERGMEISTER / HÜTTENMEISTER / BERGMUSIKMEISTER / BERGLIEDERMEISTER

- (1) Die Ehrentitel „Bergmeister, Hüttenmeister, Bergmusikmeister und Bergliedermeister des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine“ werden für außerordentliche und beispielgebende Verdienste um Erhaltung, Pflege und Aufarbeitung sowie die vorbildorientierte Weiterentwicklung der Traditionen des sächsischen Berg- und Hüttenwesens bzw. der sächsischen Bergmusik verliehen.
- (2) Die eine Verleihung begründenden Leistungen müssen bei regionalem oder überregionalem Bezug eine Bedeutung ausweisen, die den Zielen der Arbeit des Landesverbandes gerecht wird.

§ 2 DIE VERLEIHUNGSBERECHTIGTEN UND DIE VERLEIHUNGSANZAHL

- (1) Die Ehrung wird ausschließlich Einzelpersonen zuteil. Eine mehrmalige Verleihung des Ehrentitels an die gleiche Person ist nicht möglich.
- (2) Die Zuerkennung ist weder an die Ausübung eines Wahlamtes innerhalb des einzelnen Mitgliedsvereines, noch an den Nachweis eines bestimmten Zeitraumes der Mitgliedschaft gebunden.
- (3) Pro Kalenderjahr werden maximal 3 Ehrentitel zuerkannt.
- (4) Als sichtbare Bestandteile der Ehrentitel werden eine Ernennungsurkunde nach Muster des Anhangs A sowie ein tragbares Abzeichen nach Muster des Anhangs B übergeben.

§ 3 DIE ANTRAGSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- (1) Anträge auf Verleihung von personenbezogenen Ehrentiteln können von den einzelnen Mitgliedsvereinen, Orchestern, Chören, vom Vorstand sowie von Einzelpersonen des Sächsischen Landesverbandes gestellt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit entsprechender Begründung für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres an den Vorstand einzureichen.





- (3) Über die Zuerkennung von Ehrentiteln entscheidet der Vorstand. Der Bestätigung muss eine Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zugrunde liegen. Bei Nichtanwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ist die Einholung deren schriftlicher Zustimmung notwendig.
- (4) Liegt eine größere Anzahl von Anträgen vor, die eine Zuerkennung eines Ehrentitels rechtfertigen, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand der befürwortenden Stimmen fällt die letzte Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. im Bereich Bergmusik durch den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter.
- (5) Wird der Antrag bestätigt, so ist vom Antragsteller ein Vorschlag zur Laudatio fristgemäß zu erarbeiten. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird der Antragsteller darüber schriftlich informiert. Es wird grundsätzlich keine Begründung über Annahme oder Ablehnung erteilt.
- (6) Eine Zuerkennung von personenbezogenen Ehrentiteln nach dem Ableben der vorgeschlagenen Person ist ausgeschlossen.

§ 4 DIE ERNENNUNG, TRAGEWEISE UND TRAGEBERECHTIGUNG

- (1) Die Ernennungen und Verleihungen werden grundsätzlich bei Landesdelegiertenversammlungen durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennungen werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Sächsischen Landesverbandes vorgenommen.
- (3) Die Ehrentitel „Bergmusikmeister“ und „Bergliedermeister“ werden durch den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter verliehen.
- (4) Die Verleihungen der Ehrentitel erfolgen unter Verlesen einer Laudatio mit der Übergabe der Urkunde und eines tragbaren Abzeichens. Das Abzeichen ist auf der linken oberen Brustseite, beim Grubenkittel zwischen der Knopfleiste und dem oberen Abschluss der Brusttasche, zu tragen. Bei der Befestigung an der Puffjacke ist eine dieser nahekommende Stelle zu wählen.

§ 5 DIE DAUER DER ZUERKENNUNG UND DIE ABERKENNUNG VON EHRENTITELN

- (1) Die Ehrentitel werden auf Lebenszeit - bzw. die Zeit des Bestehens bei der Verleihung an eine Korporation - verliehen. Aus der Zuerkennung eines Ehrentitels verbinden sich keine finanziellen Anerkennungen.
- (2) Eine Aberkennung ist nicht vorgesehen. Sie wird jedoch auf Vortrag des Vorstandes und durch Beschluss einer Landesdelegiertenversammlung möglich, wenn unzweifelhafte Missachtung der Normen und Werte eintreten, die Grundlage des Wollens und Wirkens des Sächsischen Landesverbandes der Bergmänner-, Hütten- und Knappenvereine und seiner Mitgliedsvereine bilden.

Eine Aberkennung unter diesen Maßregeln ist auch vorzunehmen, wenn im Nachhinein Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung zum Zeitpunkt der Verleihung ausgeschlossen hätten.

- (3) Nach förmlich erfolgter Aberkennung eines Ehrentitels sind die übergebenen tragbaren und nicht tragbaren Bestandteile der Ehrung in Gestalt von Abzeichen und Urkunde an den Sächsischen Landesverband der Bergmänner-, Hütten- und Knappenvereine zurückzugeben. Im Falle der Verweigerung ist der Vorstand berechtigt, zur Wahrung seines Ansehens und in Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ableitenden Rechte eine öffentliche





Aufforderung zur Rückgabe zu stellen und im Falle des weiteren Zeigens der tragbaren Bestandteile diese durch Vertreter des Vorstandes nach entsprechendem Vorhalt und Aufforderung zu entfernen.

KAPITEL B DIE VERLEIHUNG VON PERSONEN- UND VEREINSBEZOGENEN EHRENZEICHEN

Zur Anerkennung herausragenden Wirkens sowie zur Auszeichnung außerordentlicher Einzelleistungen um die berg- und hüttenmännischen Traditionen in Sachsen im Allgemeinen sowie dem Sächsischen Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine im Besonderen, das zudem im Beurteilungsfalle über die Anerkennung durch einen Ehrentitel hinausreicht, soll – auf der Grundlage ehrenamtlichen und gemeinnützig orientierten Denkens und Handelns – die Verleihung eines personen- aber auch vereinsbezogenen Ehrenzeichens als „Verdienst-Medaille des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine“ vorgenommen werden.

Um einer uneingeschränkten Würdigung aller dem Wesen des Ehrenzeichens entsprechenden Leistungen zu ermöglichen und die Verpflichtung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine als übergreifende und im Sinne seiner Bestimmung in der Einschätzung und Entscheidung freie Standesvertretung zu wahren, sind ausdrücklich Nichtmitglieder in eine mögliche Verleihung eingeschlossen.

Um den tieferen Sinn dieser Ehrenbezeugung zu erhellen, beruht die Zuerkennung nicht auf einer Beantragung, sondern wird durch Vorstandsbeschluss auf Grundlage von Anregungen und einem unvoreingenommen an sachlicher Beurteilung ausgerichtetem Vorschlag herbeigeführt.

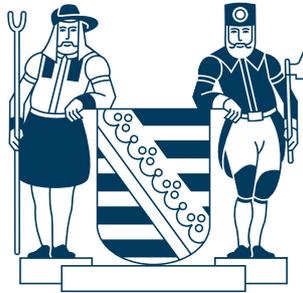
§ 1 DAS EHRENZEICHEN „VERDIENST-MEDAILLE DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER BERGMANNS-, HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE“

Das Ehrenzeichen wird für außerordentliche und beispielgebende Verdienste um die Erhaltung, Pflege und Aufarbeitung, aber auch der achtsamen, wertbewussten und vorbildlichen Weiterentwicklung der Traditionen des sächsischen Berg- und Hüttenwesens verliehen, die in der Verleihung eines personenbezogenen Ehrentitels nicht ausreichend widerspiegelt werden kann oder diesem bei fortgesetztem Schaffen folgt.

§ 2 DIE VERLEIHUNGSBERECHTIGTEN UND DIE VERLEIHUNGSANZAHL

- (1) Die „Verdienst-Medaille des Sächsischen Landesverbandes“ kann sowohl an Einzelmitglieder als auch an Mitgliedsvereine verliehen werden. Zudem kann sie an Nichtmitglieder des Sächsischen Landesverbandes verliehen werden.
- (2) Die „Verdienst-Medaille des Sächsischen Landesverbandes“ wird höchstens einmal jährlich zuerkannt.
- (3) Eine mehrmalige Verleihung an die gleiche Person oder Vereinigung ist nicht möglich.
- (4) Als sichtbare Bestandteile der Ehrung werden eine Ernennungsurkunde nach Muster des Anhangs C sowie eine nicht tragbare Medaille nach Muster des Anhangs D übergeben.
- (5) Für die Verleihung der „Verdienst-Medaille des Sächsischen Landesverbandes“ gelten weiterhin die Bestimmungen der Verleihung von Ehrentiteln des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine nach Kapitel A, Paragraph 3 Absatz 3 sowie den Paragraphen 4 (mit Ausnahme der Bestimmungen über das tragbare Abzeichen) und 5.





KAPITEL C

DIE VERLEIHUNG VON VEREINSBEZOGENEN EHRENTITELN IM BEREICH DER BERGMUSIK (INSTRUMENTALMUSIK)

§ 1 DER EHRENTITEL BERGMUSIKKORPS

- (1) Die Verleihung erfolgt aufgrund folgender Voraussetzungen: Ständige Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Bergmusik. Qualitative Anforderungen eines Oberstufenorchesters müssen erfüllt sein. Ständige Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit mit dem Landesverband. Ständige Zusammenarbeit mit anderen Klangkörpern und Musikgruppen des Landesverbandes. Das äußere Erscheinungsbild muss dem eines Musikkorps entsprechen.
- (2) Die Mindestbesetzung eines Bergmusikkorps sind: 2 Flöten, 8 Klarinetten, 4 Hörner, 4 Trompeten, 4 Posaunen, 4 Flügelhörner, 2 Tenorhörner, 2 Baritone, 3 Tuben, 1 große Trommel, 1 kleine Trommel, 2 Paar Becken, 1 Lyra/Glockenspiel, Pauken.

§ 2 DER EHRENTITEL LANDESBERGMUSIKKORPS SACHSEN

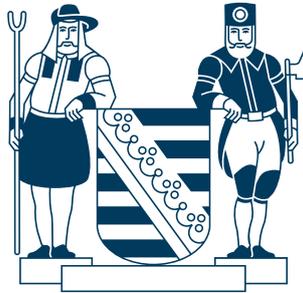
- (1) Die Verleihung des Titels erfolgt nur an einen Klangkörper. Für die Ernennung ist der Ehrentitel Bergmusikkorps (Paragraph 1) erforderlich. Der Titel wird dem qualitativ besten Bergmusikkorps des Sächsischen Landesverbandes verliehen und kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wieder aberkannt werden.
- (2) Das Landesbergmusikkorps Sachsen übernimmt bevorzugt die Repräsentation des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine im In- und Ausland. Es besitzt hierfür die erstrangige Zuständigkeit.
- (3) Der Große Sächsische Bergmännische Zapfenstreich wird ausschließlich unter Mitwirkung des Landesbergmusikkorps Sachsen durchgeführt.

Dieser Große Sächsische Bergmännische Zapfenstreich ist eine Veranstaltung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine und wird ausschließlich durch diesen veranstaltet und aufgeführt.

Der Große Sächsische Bergmännische Zapfenstreich wird nur bei überregional bedeutenden Ereignissen mit berg- und hüttenmännischem Bezug aufgeführt.

§ 3 DIE VERLEIHUNG

Für die Verleihung der vereinsbezogenen Ehrentitel im Bereich Bergmusik gelten die Bestimmungen der Verleihung von Ehrentiteln des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine nach Kapitel A, Paragraphen 3 Absätze (2) bis (5), 4 Absatz (1) und 5.



KAPITEL D

DIE ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONSBEZOGENEN TITELN IM BEREICH BERGMUSIK

§ 1 DIE ARBEITSGRUPPENLEITER

(1) Seitens des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine werden Arbeitsgruppenleiter für die beiden Bereiche der Bergmusik bestellt.

(2) **Der Landesbergmusikdirektor**

Der zum Arbeitsgruppenleiter für den Bereich Instrumentalmusik, mit dem funktionsbezogenen Titel eines Landesbergmusikdirektors, vorgeschlagene Mitglied wird aus der Arbeitsgruppe Bergmusik vorgeschlagen. Der Vorgeschlagene muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des Sächsischen Landesverbandes sein.

Dem Landesbergmusikdirektor obliegt die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine zum Großen Sächsischen Bergmännischen Zapfenstreich.

(3) **Der Landesbergchordirektor**

Der zum Arbeitsgruppenleiter für den Bereich Vokalmusik, mit dem funktionsbezogenen Titel eines Landesbergchordirektors, vorgeschlagene Mitglied wird aus der Arbeitsgruppe Bergmannslied vorgeschlagen. Der Vorgeschlagene muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des Sächsischen Landesverbandes sein.

§ 2 DIE WAHL UND DIE ENTBINDUNG

(1) Der Landesbergmusikdirektor und der Landesbergchordirektor werden durch die Landesdelegiertenversammlung gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Inspizienten gehören dem Vorstand an.

(4) Die Entbindung von der Funktion erfolgt entweder auf eigenen Wunsch oder aufgrund fach- und sachlich nachweisbaren Verlustes der objektiv einschätzbaren, notwendigen Befähigung zur Ausführung der Arbeitsgruppe im Sinne einer Nichterfüllung der eingeschlossenen Aufgaben hinsichtlich der fachlichen Begleitung und Anleitung sowie organisatorisch-administrativen Führung des Bereiches.

(5) Die Entbindung von der Funktion obliegt dem Vorstand bei Zugrundelegung einer Zweidrittelmehrheit bei Abstimmung und bedarf der Bestätigung durch die folgende Landesdelegiertenversammlung.

§ 3 DAS FÜHREN DER TITEL

Die unter Kapitel D, Paragraph 1 beschriebenen Titel sind an die Dauer der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gebunden. Sie werden mit Entbindung von dem jeweiligen Ehrenamt unmittelbar abgelegt und bleiben zur Übertragung an Nachfolger vorbehalten.





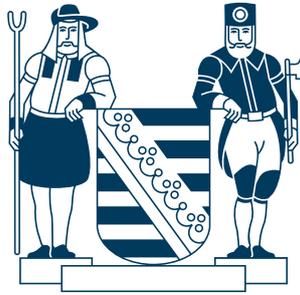
KAPITEL E DIE EIGENTUMSRECHTE UND DIE REGISTRATUR

- (1) Die unter den Kapiteln A und B nach ihrer Abzeichnung näher beschriebenen äußeren Kennzeichen der Ehrung sind unveräußerlich und nicht übertragbar.
- (2) Die äußeren Kennzeichen der Ehrung einer Einzelperson verbleiben nach dem Tode des Ausgezeichneten bei den Angehörigen oder den durch Testament bestimmten Erben, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind. In allen übrigen Fällen sind sie entweder an den Mitgliedsverein, dem der Geehrte angehörte, oder an den Verleihenden zur ferneren Aufbewahrung zurückzugeben.
- (3) Die äußeren Kennzeichen der Ehrung eines Personenverbandes fallen bei dessen Auflösung an den Verleihenden zur ferneren Aufbewahrung zurück.
- (4) Liegt die Aberkennung eines Ehrentitels oder Ehrenzeichens vor, mit dem tragbare oder nicht tragbare Bestandteile verbunden sind, so tritt der Verleiher in die Eigentumsrechte an den Sachen wieder ein.
- (5) Die Verleihungen von Ehrentiteln und Ehrenzeichen sind ausnahmslos in einem Register niederzulegen.
- (6) Das Verleihungsregister ist durch den Geschäftsführer des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine zu führen und in den Räumen der Geschäftsstelle sicher zu verwahren.
- (7) Bei einer Auflösung oder dem Erlöschen des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine ist das Register dem Sächsischen Staatsarchiv oder einer vergleichbaren Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung zu übergeben.

INKRAFTTRETEN

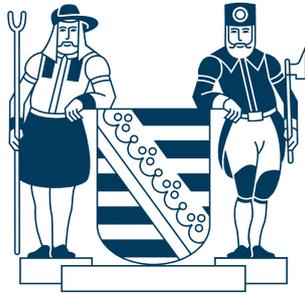
Diese Ordnung wurde den Delegierten der Landesdelegiertenversammlung am 4. September 2021 in Aue – Bad Schlema zur Abstimmung vorgelegt, bestätigt und in Kraft gesetzt.



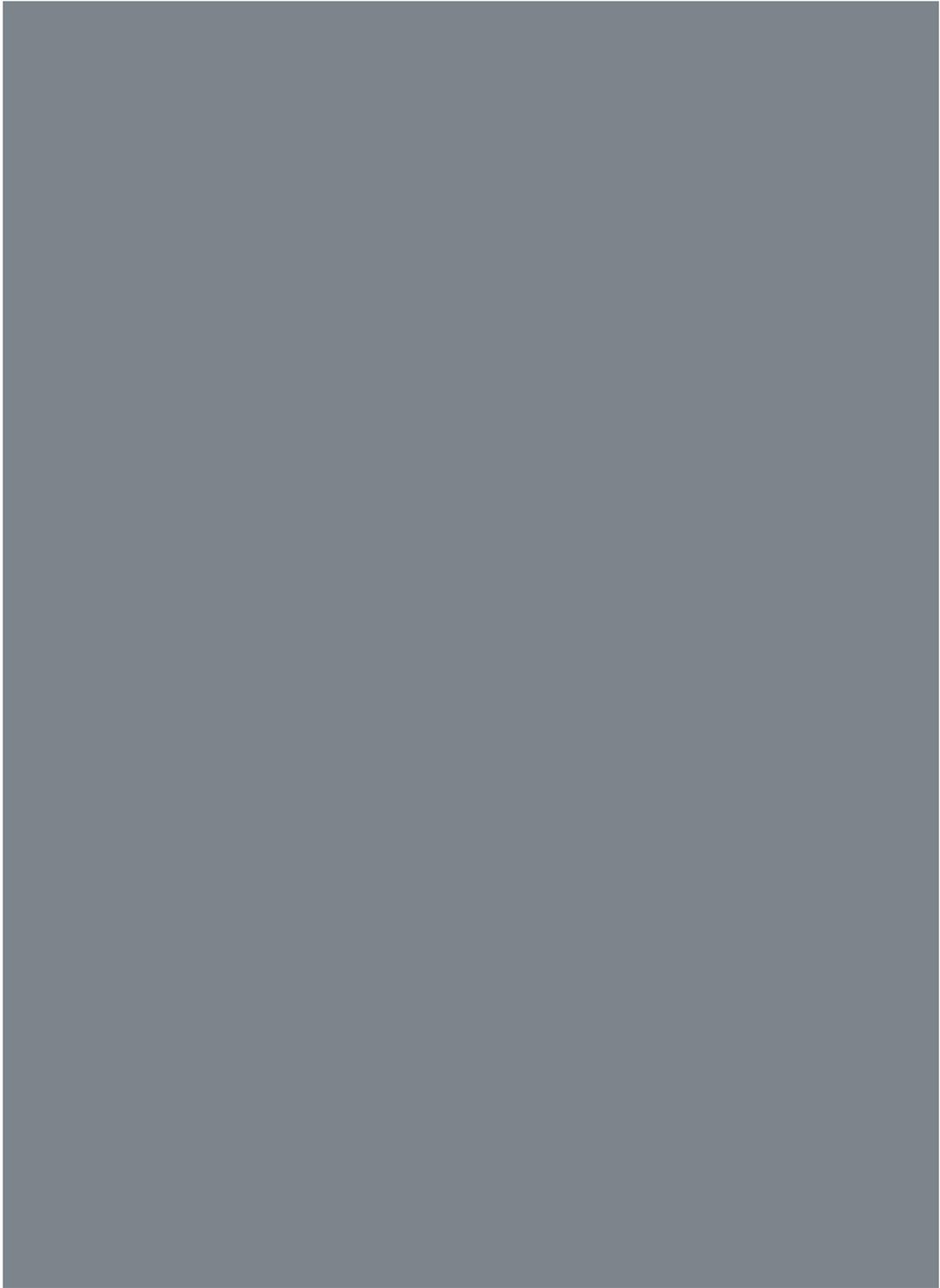


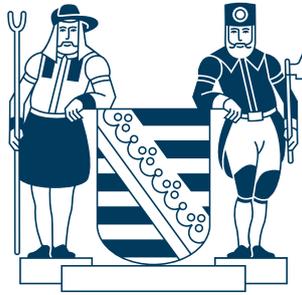
ANHANG A: DIE ERNENNUNGSURKUNDE





ANHANG C:





ANHANG D: VERDIENST-MEDAILLE

